

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

sev-pe

Allgemeines Rundschreiben Nr. 10/2023 vom 26. Januar 2023

Corona: NRW Corona-Regelungen ab 1. Februar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat aktuell bekannt gegeben, die Corona-Regelungen zum 1. Februar 2023 anzupassen. Sie wird zu diesem Datum die Maskenpflicht im ÖPNV sowie die Isolierungspflichten für Corona-Infizierte auslaufen lassen. Schutzmaßnahmen werden sich ab dann auf Einrichtungen mit vulnerablen Personengruppen konzentrieren. Auch die Testregelungen für Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung werden nicht verlängert.

Hierzu im Einzelnen:

Corona-Schutzverordnung:

Die neue, ab 1. Februar 2023 gültige Corona-Schutzverordnung ist beigefügt (**Anlage**). Sie gilt bis zum 28. Februar 2023. Sie konzentriert sich wie bereits dargelegt v. a. auf Regelungen zum Schutz von vulnerablen Gruppen.

Hinweisen möchten wir zudem auf folgende Regelungen in § 3 („Verhalten bei einem positiven Test-Ergebnis“):

- Absatz 3: *„Positiv getesteten Personen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 wird dringend empfohlen, für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests, in Innenräumen außerhalb der eigenen Häuslichkeit mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen. Die Empfehlung gilt nicht für Kinder vor Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie für Personen, die aus medizinischen oder sonstigen vergleichbar wichtigen Gründen keine Maske tragen können.“*
- Absatz 4: *„Isolierungen, die vor dem 1. Februar 2023 begonnen haben, enden, soweit sie nicht auf einer Einzelentscheidung der örtlich zuständigen Behörde beruhen, mit Ablauf des 31. Januar 2023.“*

Corona-Test-und-Quarantäneverordnung:

Die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung läuft zum 31. Januar 2023 gänzlich aus. Somit endet die Pflicht, sich im Falle einer Corona-Infektion fünf Tage in häusliche Isolierung zu begeben. Alle Isolierungen aufgrund der auslaufenden Verordnung enden automatisch mit Ablauf des 31. Januar 2023 (s.o.).

Hinweis:

Nach Aufhebung der Isolierungspflicht haben auch infizierte Arbeitnehmer grundsätzlich Anspruch auf Beschäftigung. D. h. Arbeitgeber können ihnen nicht ohne Weiteres den Zugang zum Betrieb und die Aufnahme der Arbeitstätigkeit verweigern. Einvernehmlich werden sich die Arbeitsvertragsparteien in dieser Situation auf eine temporäre Ausübung der Tätigkeit im häuslichen Umfeld (Wohnung, Haus etc.) verständigen können. Dagegen dürfte eine solche einseitige arbeitgeberseitige Anordnung nur dann zulässig sein, wenn hierfür eine (arbeitsvertragliche oder kollektive) Rechtsgrundlage besteht.

Ebenso dürfte die arbeitgeberseitige Anordnung an Beschäftigte, eine Maske im Betrieb zu tragen, nicht unproblematisch sein. Nach Auslaufen der Arbeitsschutzverordnung (des Bundes) zum 2. Februar 2023, fehlt es ab diesem Zeitpunkt an einem entsprechenden staatlichen Regelungsrahmen. Inwieweit eine Maskentragpflicht auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung vorgegeben werden kann, ist zumindest rechtlich bisher nicht abschließend geklärt. Bei Abschluss einer solchen Betriebsvereinbarung sind einerseits die Umstände des Einzelfalls (Größe und Art der Hallen bzw. Büros etc. sowie die Ausgestaltung und Anordnung der Arbeitsplätze und Verkehrswege insgesamt) zu berücksichtigen. Andererseits gilt es auch die verfassungsrechtlichen Schranken zu beachten (u. a. das Verhältnismäßigkeitsprinzip).

Regelungen für Kita und Schule:

Informationen wurden aktuell auch zu den Regelungen in der Kindertagesbetreuung und in den Schulen veröffentlicht:

Kita: Für den Bereich der Kindertagesbetreuung wird es keine Sonderregeln mehr geben, die Regeln zum anlassbezogenen Testen fallen ersatzlos weg. Zudem entfällt die bisherige fünftägige Isolationspflicht und wird durch eine **dringende Maskenempfehlung** ersetzt. Damit entfällt die Grundlage für das bisherige Testregime. Die Lieferung von Coronatests wird daher für die nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) geförderte Kindertagesbetreuung, heilpädagogischen Gruppen/Einrichtungen und Brückenprojekte Mitte Februar eingestellt. Alle Informationen hierzu auf den [Seiten](#) des zuständigen Kinder- und Familienministeriums.

Schule: Für den Schulbereich wird es keine Sonderregelungen mehr geben. Bis zum 31. Januar 2023 gilt das Handlungskonzept Corona unverändert fort. Ab 1. Februar 2023 sind u. a. folgende Punkte von besonderer Bedeutung; alle weiteren Informationen des Schulministeriums auf den entsprechenden [Internetseiten](#):

- **Masken:** In Schulen kann weiterhin freiwillig zum Eigenschutz oder zum Schutz anderer eine Maske getragen werden. Lehrkräfte sowie Schüler bzw. deren Eltern entscheiden eigenverantwortlich.

Nach dem Wegfall der Isolationspflicht **wird jedoch positiv getesteten Personen dringend empfohlen**, für einen Zeitraum von fünf Tagen in Innenräumen außerhalb der eigenen Häuslichkeit mindestens eine medizinische Maske (sog. OP-Maske) zu tragen (§ 3 Absatz 3 Corona-Schutzverordnung in der ab dem 1. Februar 2023 geltenden Fassung, s.o.). Die allgemeine Empfehlung zum Tragen einer Maske wird aufgehoben.

- **Im Krankheitsfall:** Es gilt selbstverständlich weiterhin der Grundsatz: Wer krank ist, sollte nicht die Schule besuchen. Das gilt für alle am Schulleben Beteiligten. Eltern entschuldigen, wie bisher auch, ihre Kinder vom Schulbesuch.
- **Atteste**
Nur bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen (§ 43 Absatz 2 Schulgesetz). Dies hat das Ministerium für Schule und Bildung erst kürzlich noch einmal klargestellt.

Mit freundlichen Grüßen


Mirjam Severith

Anlage